



Reglement über die Sitzungsgelder der städtischen Vertretungen in gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften

vom 7. Januar 2026

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 18 Abs. 2 Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) vom 10. Juli 2013¹ sowie Art. 21 Reglement über das Rechnungswesen der von der Stadt Zürich unterstützten Wohnbauträger (Rechnungsreglement) vom 19. November 2003²,

*beschliesst*³:

Art. 1 Dieses Reglement gilt für städtische Vertretungen in gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften und ähnlichen Körperschaften. Geltungsbereich

Art. 2 Ähnliche Körperschaften sind von der Stadt unterstützte genossenschaftlich organisierte Saalbetriebe. Ähnliche Körperschaften

Art. 3 ¹ Die Sitzungsgelder betragen: Sitzungsgelder

- a. für Sitzungen bis zu 2 Stunden Fr. 190.–;
- b. für jede weitere volle Stunde, zusätzlich Fr. 80.–.

² Die Sitzungsgelder betragen pro Tag maximal Fr. 670.–.

³ Sie werden ausgerichtet, wenn:

- a. die Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden; und
- b. die gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften oder ähnlichen Körperschaften keine Entschädigung für die Sitzungen ausrichten.

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Inkrafttreten

¹ AS 177.300

² AS 841.170

³ Begründung siehe STRB Nr. 7 vom 7. Januar 2026.